

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Sport-Verein, kurz FSV 1921 Schröck e.V. und hat seinen Sitz in Marburg-Schröck. Er wurde in 1921 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes

§ 3

Gemeinnützigkeit

2. Der FSV Schröck 1921 e.V. mit Sitz in Marburg-Schröck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (SS 51-63 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind schwarz/weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
 3. Jugendmitglieder bis 18 Jahre

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1. und 2.

Begründung: Die Sportjugend strebt an, die jugendlichen Mitglieder eines Vereins möglichst frühzeitig mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben zu beteiligen. Bei bestimmten Vereinsstrukturen oder einzelnen Sportarten sind jedoch Einschränkungen möglich und zulässig.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch den Tod
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Bestrafungen
Verwarnungen, Verweis oder Spielsperre, können bei leichten Verstößen, vor allem im sportlichen Betrieb vom Vorstand als Ahndung verlängert werden.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und durch Aushang im Vereinskasten zu erfolgen; die Tagesordnung ist mitzuteilen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen
 - d) Anträge
 - e) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden,
 1. Schatzmeister,
 2. Schatzmeister,
 - Schriftführer,
 - Jugendleiter,
 - Spielausschussobmann

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, ab 18 Jahre.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer (Schatzmeister). Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. a) die Wahl des Vorstandes, die von einer Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
b) Bei mehreren Bewerbern um ein Vorstandsamt ist die Person gewählt, die in der Jahreshauptversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinbart. Bei Einzelpersonen wird nach § 7 Abs. 7 verfahren.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.
6. Der Vorstand sollte monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden.
7. Der Vorstand bleibt im Übrigen so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.

§ 9

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt sind.
Aus sozialen Gründen kann die Festsetzung von Familienbeiträgen erwogen werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

Außerdem treten die Folgen aus § 5 Buchst. b) der Satzung ein.

§ 10

Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins

verbindlich.

3. Die unter 1. und 2. Aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 11

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 29. Januar 1982 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez.